



Spielvereinigung
Rot-Weiss Moosling von 1911 e.V.

Satzung

Im Anhang: Jugendordnung

Gegründet am 11.Oktober 1911



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Spielvereinigung Rot-Weiss Moisling von 1911 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lübeck eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Dieses geschieht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften:



- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- die Förderung sozialer und kultureller Anliegen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Abteilungsvorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen der Abteilungen in den jeweiligen Fassungen an. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Annahme erfolgt unter der Bedingung, dass sich mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen verpflichtet, für die Beitragsschulden mit zu haften.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



§ 5 Arten der Mitglieder

Im Verein gibt es folgende Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. **Aktive** Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen wahrzunehmen, die Vereinsgeräte und Plätze für Übungen zu nutzen und am Spielbetrieb sowie an allen Versammlungen teilzunehmen.

2. **Passive** Mitglieder sind Mitglieder, die den Sport des Vereins nicht aktiv betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Betrages den Verein bei der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen.

Die passiven Mitglieder haben -abgesehen von dem Recht der Ausübung des in dem Verein betriebenen Sportes- die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Die Eigenschaft eines passiven Mitglieds kann ein aktives Mitglied des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erwerben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. **Jugendliche Mitglieder** sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar. Wählbar sind Jugendliche nur zum Jugendsprecher für die Jugendarbeit (siehe Jugendordnung vom 23.3.1981 – Anhang zur Satzung).



Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie besitzen ausschließlich das aktive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht, alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen wahrzunehmen, die Vereinsgeräte und -plätze für Übungen zu nutzen und am Spielbetrieb teilzunehmen.

4. Zu **Ehrenmitgliedern** können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport überhaupt erworben haben.

§7 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden können Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gewählt werden, die den Verein als 1. Vorsitzender geführt haben. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die im Verein betriebenen Sportarten ohne Genehmigung des Vorstandes nicht in einem anderen Verein auszuüben, die Satzung und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Jedes Mitglied haftet selbst für von den Behörden oder übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden.



§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt (§ 9 Abs.2)
 - c) Ausschluss (§ 10)
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03; 30.06; 30.09; 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied insbesondere
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der Abteilungen schuldhaft begeht oder wider den die Satzung und Ordnungen der Abteilungen trotz schriftlicher Abmahnung handelt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt wider den Interessen des Vereins und seiner Ziele trotz schriftlicher Abmahnung handelt



2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag muss begründet werden.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Kann eine Herausgabe nicht erfolgen, ist Wertersatz geschuldet. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



§ 12 Beiträge, Gebühren

1. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bestimmen die Mitgliederversammlungen der Abteilungen.
3. Über Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
4. Sind Mitglieder in mehreren Abteilungen aktiv, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrags mit oder in Absprache mit dem Abteilungsvorstand der betreffenden Abteilung.
5. Beitragsforderungen, die das Mitglied trotz Zahlungserinnerung nicht erfüllt, werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.



8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, § 14
- der Vorstand, § 17
- der geschäftsführende Vorstand, § 18
- der erweiterte Vorstand, § 19
- die Jugendversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Im Laufe des ersten Kalendervierteljahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen in Textform durch Aushang im Vereinshaus, durch Bekanntgabe auf den ordnungsgemäßen Versammlungen der einzelnen Abteilungen sowie durch Veröffentlichung unter der aktuellen Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Das Protokoll wird vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom zweiten Schriftführer geführt. Ist kein Schriftführer anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Es ist vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt, mit Ausnahme in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anträge zur Tagesordnung stellen.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Beschlüsse werden, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort wirksam.



§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden



- dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem zweiten Kassenwart
 - dem zweiten Schriftführer
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwarts, welcher von der Mitgliederversammlung nur zu bestätigen ist, wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.
Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer berufen und auch entlassen. Sie besitzen kein Stimmrecht nur beratende Funktion.
3. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt, bzw. bestätigt:
- der Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
- In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
- der stellvertretende Vorsitzende
 - der zweite Kassenwart
 - der zweite Schriftführer
3. Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die



Aufstellung des Haushalts und die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

5. Er ist berechtigt, für alle besonderen Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen und diese mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Er kann solche Ausschüsse nach Erfüllung des Auftrages oder nach eigenen, billigem Ermessen jederzeit auflösen und die Aufgaben wieder an sich ziehen.
6. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen kann der Vorstand Aufgaben an die Abteilungsleiter übertragen. Er kann sie auch wieder an sich ziehen.
7. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Trainer, Platzwart und sonstige Angestellte zu verpflichten. Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie der Aufnahme von Krediten, ist ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Der Vorstand hat das Recht, beratend an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
9. Sämtliche Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
10. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



§ 18 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 19 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertretern.



2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.
Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

§ 20 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Hauptkasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 22 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann mit Zustimmung des Vorstandes eine Abteilung gebildet werden. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter sowie einen Kassenwart. Zur Unterstützung der Abteilungsleitung und zur Durchführung des technischen Betriebes können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen werden.
2. Die Abteilungsleitung wird durch die betreffende Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied der Abteilung ist stimmberechtigt, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl soll vor der ordentlichen



Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden. Der Abteilungsvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

3. Die Abteilungen verwalten die zugewiesenen und eingenommenen Finanzmittel in eigener Verantwortung. Die Kassenwarte der Abteilungen sind jedoch dem Kassenwart des Gesamtvereins unterstellt und an dessen Weisung gebunden. Die Abteilungskassen werden von den gewählten Kassenprüfern der Abteilungen geprüft. Das Ergebnis wird durch eine vom Abteilungsvorstand und den Kassenprüfern unterschriebene Niederschrift über die Kassenprüfung sowie eine Vollständigkeitserklärung dem Kassenwart des Gesamtvereins gegenüber testiert.
4. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen sowohl die Kassenführung einer Abteilung als auch die Abteilungsleitung an sich ziehen.

§ 23 Amtsenthebung

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Wird der Verein „Spielvereinigung Rot-Weiss Moisling von 1911 e.V.“ aufgelöst, so fällt sein Vermögen im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung an gemeinnützig tätige Organisationen.
2. Die Möglichkeit, das Vereinsvermögen in eine gemeinnützige Stiftung zu überführen, bleibt hiervon unberührt

§ 25 Haftpflicht



1. Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Jugendordnung

der

Spielvereinigung Rot-Weiss Moisling

von 1911 e.V.

1. Der Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- die überfachliche Jugendarbeit
- die Vertretung der Jugend im Vorstand
- die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB), des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2. Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugendausschuss:

Ihm gehören an:

- der Vereinsjugendwart
- die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen
- die Jugendsprecher

2.1 Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen (für die fachlich sportliche Betreuung sind ausschließlich die Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Abteilungsjugendwart zuständig).

2.2 Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vereinsjugendwart.



3.0 Die Jugendversammlung der Abteilung

Die Jugendversammlung der Abteilung setzt sich aus allen Jugendlichen im Alter von 14 bis zu 18 Jahren, abgesehen von Mitgliedern in leitender Funktion und dem Abteilungsjugendwart zusammen.

3.1 Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen innerhalb der Abteilung, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Abteilungsjugendwart und den bzw. die Jugendsprecher.

3.2 Die Leitung der Jugendversammlung hat der Abteilungsjugendwart.

3.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag des Abteilungsjugendwartes oder von 10% der Mitglieder der Jugendversammlung muss die Jugendversammlung einberufen werden.

4.0 Wahlverfahren

4.1 Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung gewählt. Mindestalter: vollendetes 18. Lebensjahr

4.2 Der bzw. die Jugendsprecher der Abteilungen werden von der Jugendversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt. Es muss mindestens ein, jedoch höchstens drei Jugendsprecher gewählt werden. Mindestalter: vollendetes 15. Lebensjahr.

4.3 Die Jugendwarte der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung der erwachsenen Mitglieder bestätigt.

4.4 Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen Abteilungsjugendwart



- wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung bekanntzugeben.
- 4.5 Der Vereinsjugendwart wird von den Jugendwarten und -sprechern der einzelnen Abteilungen gewählt.
 - 4.6 Der Vereinsjugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.
 - 4.7 Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss der Jugendausschuss erneut einen Vereinsjugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind dem Jugendausschuss bekanntzugeben.
 - 4.8 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
 - 4.9 Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor den Jahreshauptversammlungen durchgeführt werden.
 - 5.0 Die Jugendversammlung verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungsbelegung über die Hauptkasse des Erwachsenenverbandes.
 - 6.0 Es ist sicherzustellen, dass eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel vorgenommen wird.
 - 7.0 Es ist eine den Zielen des Grundgesetzes und der Satzung förderliche Arbeit zu gewährleisten.
 - 8.0 Im Übrigen gilt die Satzung der Spielvereinigung Rot-Weiss Moisling von 1911 e.V.



Diese Jugendordnung wurde auf der ordentlichen
Jahreshauptversammlung der Spielvereinigung Rot-Weiss Moisling
von 1911 e.V. mit

23. März 2015 als Anhang zur Satzung aufgenommen.